

## Der Reichsdeputationshauptschluss von 1803

Voraussetzungen und Folgen

von Johannes Neumann

### Der schleichende Zerfall

Wie alle historisch bedeutsamen Ereignisse hat die so genannte *Säkularisation* historische Vorbilder in vorchristlicher und christlicher Zeit, im Westen wie im Osten: Karl Martell (714-741) und Pipin (741-768) benutzten kirchliche Güter zur Versorgung verdienter Haudegen ebenso wie zur kirchlichen Neuorganisation.<sup>1</sup> Kaiser Constantin Kopronymus soll 767 systematisch Klöster des Ostreichs in Kasernen umgewandelt haben.<sup>2</sup> Auch Herzog Arnulf von Bayern verteilte die Besitzungen etlicher Klöster als Lehen, um dadurch seine eigene Machtposition gegen König Konrad I. auszubauen. Schließlich war die Reformation eine Zeit in der sich die weltlichen Herren reichlich aus Kirchen- und Klosterbesitz bedienten.

Im *Westfälischen Frieden* wurden die von den protestantischen Fürsten aufgelösten Klöster und sonstiges kirchliche Vermögen den jeweiligen Landesherrn zugesprochen. Sie wurden ihrer geistlich-religiösen Funktion entkleidet und dienten nun weltlichen Zwecken. In diesem Kontext soll der Begriff „séculariser“ auf diesen Sachverhalt zuerst angewandt worden sein. Dabei ist zu bedenken, dass nicht nur die Ordensbesitzungen – etwa des *Deutschen Ordens* – sondern auch viele (Fürst-)Bischofssitze großenteils Elemente der Reichsorganisation darstellten und deshalb mit weltlicher Herrschaft verbunden waren. Hier wurde also im Falle einer „Säkularisation“ nur den realen Macht- und Besitzverhältnissen Rechnung getragen.

Die „Säkularisation“ ist also weder etwas absolut Neues noch als gänzlich Unvorhersehbares urplötzlich im März 1803 in die Geschichte hineingebrochen. Gleichwohl wird dieser Begriff nur gebraucht für den Austausch geistlicher und reichsständischer Territorien als Ersatz für den Verlust linksrheinischer Gebiete zu Gunsten rechtsrheinischer Fürstentümer. Andererseits meint Säkularisierung einen geistes- und sozialgeschichtlichen Vorgang, die „Entzauberung der Welt“<sup>3</sup> und ihre Entgöttlichung.

---

<sup>1</sup> Trotzdem wurde (und wird) nicht selten diese „Umverteilung“ von Kirchenvermögen vorwurfsvoll als „Säkularisation“ bezeichnet, so z.B.: Weber: *Säcularisation*, in: Wetzer & Welte's Kirchenlexikon X., Freiburg 1897, Sp. 1526-1534. – Dass eine solche „Säkularisation“ tatsächlich nur die Umwidmung von Kirchengut auf eine andere kirchliche juristische Person darstellte, wird heute allgemein anerkannt (vgl. P. Hinschius: *System des katholischen Kirchenrechts mit besonderer Rücksicht auf Deutschland*, II., Graz 1959, S.522ff. – Zusammenfassend und mit ausführlicher Literaturangaben vgl. H. E. Feine: *Kirchliche Rechtsgeschichte. Die Katholische Kirche*, 5. Aufl., Köln u. Wien 1972, S.170ff. – Oftmals wurde obsolet gewordener kirchlicher Besitz zur Neuerrichtung kirchlicher Einrichtungen verwandt, vgl. ebd., S.223.

<sup>2</sup> So etwa Weber: *Säcularisation*, Sp. 1526.

<sup>3</sup> Vgl. M. Weber: *Wirtschaft und Gesellschaft*. 5. Aufl., Tübingen 1976, S.308 u.a.

## Die gesellschaftlich-kirchenpolitische Lage

Seit dem letzten Drittel des 18. Jahrhunderts vollzogen sich in den deutschen Landen tiefgreifende Bewusstseinsänderungen. „Es ist“, so schrieb August Friedrich Cranz, „eine Periode, wie der berühmte Kant sagt, wo die Kritik sich alles unterwirft – wo alles gesichtet wird wie der Weizen, wo man nicht mehr auf Glauben annimmt, sondern dem Grunde oder Urgrunde aller subsistierenden Dinge nachforscht; wo Meinungen, die Jahrhunderte lang als unbezweifelbare Grundsätze galten, nicht länger ungeprüft bleiben; wo die grauesten Possessionen und uralte Observanzen angefochten und umgeworfen werden.“<sup>4</sup> Das Ende der alteuropäischen Ordnung und das Heraufkommen der bürgerlichen Gesellschaft waren in der Welt der Ideen bereits erkennbar, auch wenn fundamentale Zweifel an der gesellschaftlichen Bedeutung der alten Institutionen, dem Adel und den Kirchen, noch nicht allgemein artikuliert wurden. Die Kultur wie das Alltagsleben waren noch ganz von der christlich-feudalen Tradition geprägt.

Dabei waren die Kirchen und die von ihnen verkündigte Religion – obzwar in vieler Hinsicht von der obrigkeitlichen Gewalt kaum zu unterscheiden – den Interessen der weltlichen Herren untertan. Allgemein jedoch stabilisierte jede Seite die andere, in der Hoffnung, dadurch die eigene Position zu sichern. Die Aufhebung des Jesuitenordens zeigt ebenso wie die politischen Rangeleien der Mächte bei den Papstwahlen, wie fragil diese Kohabitation war.<sup>5</sup>

Die anderen Orden, ebenfalls reich und mächtig geworden, verweltlichten und verloren ihre geistliche Ausstrahlung. Die Äbte und Pröpste verstanden sich ebenso wie die Bischöfe als weltliche Fürsten und hielten entsprechend Hof. Die alten Kloster- und Kirchenbauten galten im 17. und 18. Jahrhundert als nicht mehr „modern“; teilweise waren sie auch durch die Wirrnisse des 16. und 17. Jahrhunderts in schlechtem baulichen Zustand.<sup>6</sup> Sie wurden abgerissen und durch aufwändige, künstlerisch wertvolle Barockbauten ersetzt, die Glanz und Macht der Kirche gerade in dem Augenblick demonstrierten, da sie kaum noch geistliche Dynamik besaß. Die Bauten vermittelten aber gleichwohl das Gefühl der Überlegenheit des katholischen Glaubens. Die teilweise grandiosen Gemälde und Bauwerke sollten das Glaubensbewusstsein der eigenen Gläubigen stärken und die Andersgläubigen von der katholischen Lehre überzeugen. Teilweise verschuldeten sich die oft nicht (mehr) großen Konvente und Territorien dadurch und gerieten in Abhängigkeit der Geldgeber.<sup>7</sup>

---

<sup>4</sup> Ein Wort der Beherzigung an die Fürsten und Herren Deutschlands, Berlin 1790, S.5 (zit. nach Kurt Nowak: Geschichte in Deutschland. Religion, Politik und Gesellschaft vom Ende der Aufklärung bis zur Mitte des 20. Jahrhunderts. München 1995, S.15).

<sup>5</sup> Von den romanischen Ländern ausgehend wurde den Jesuiten ihre starke politische Parteinahme zum Verhängnis. Auf Druck der bourbonischen Regierungen hob Papst Klemens XIV. am 21. Juli 1773 den Orden unter Berufung auf „göttliche Inspiration“ auf (*Breve Dominus ac redemptor noster*). Friedrich II. von Preußen und Katharina II. von Russland verhinderten für ihre Gebiete den Vollzug der Auflösung, um sich die schulischen Ressourcen des Ordens zu sichern.

<sup>6</sup> Vielen Klöstern ging es zu Ende des 17. Jahrhunderts finanziell schlecht: So hatte das Kloster Ravensburg alles Silber und alle Kostbarkeiten verpfändet, so dass der neue Abt keinen Hirtenstab hatte und deshalb bei seiner Inthronisation kein Pontifikalamt halten konnte. Vgl. Gerhard Spahr: Oberschwäbische Barockstraße I. Ulm bis Tettngang. 2. Aufl., Weingarten 1979, S.200.

<sup>7</sup> Das waren in Oberschwaben der Kaiser, das Reich und der Schwäbische Kreis, aber auch die Landvögte und Land-schreiber, vgl. u.a.: Spahr: Oberschwäbische Barockstraße, S.199.

Gleichwohl waren die geistlichen Territorien – vor allem in Süd- und Südwestdeutschland – kleinräumige wirtschaftliche und kulturelle Mittelpunkte.

### Aufklärung und geistliches Leben

Auch der deutsche Katholizismus, Träger der Gegenreformation und bislang Rom treu ergeben, wurde partiell von der Aufklärung erfasst. Vor allem jedoch waren es die papalen Ansprüche, die Widerstand gerade im Episkopat provozierten.<sup>8</sup> In der *Emser Punktation* von 1786 wandten sich die drei rheinischen Erzbischöfe, der Erzbischof von Salzburg und der Bischof von Freising gegen die Einmischungen Roms in ihre Rechte durch die in München – auf Bitten des bayerischen Kurfürsten Karl-Theodor – 1785 neu errichtete Nuntiatur.<sup>9</sup> Fast zeitgleich allerdings äußerten deren Suffraganbischöfe dem Kaiser gegenüber ihre Befürchtung, die Metropolen könnten die Rechte ihrer Suffragane schmälern. Die geistlichen Herren waren gespalten und so scheiterte der Aufstand der Erzbischöfe für die Errichtung einer deutschen Nationalkirche noch bevor er eigentlich begonnen hatte. Rom brauchte nur abzuwarten und blieb Siegerin.

Auf der anderen Seite verfolgten die katholischen Regenten Bayerns einen streng „regalistischen“ Kurs, d.h. sie beriefen sich nicht mehr auf Rechtstitel „ex gratiae ecclesiae“, sondern auf eigenes Recht im Sinne der Staatskirchenhoheit.<sup>10</sup> Die geistlichen Fürstentümer – vor allem Köln, Mainz und Würzburg – waren zu Zentren der Aufklärung geworden. 1786 war die „Akademie“ Bonn vom Kurfürstbischof von Köln, Max von Österreich, in eine freisinnige, d.h. „wissenschaftliche“, katholische Universität umgewandelt worden. An sie wurden auch protestantische Gelehrte berufen<sup>11</sup>, was dem damaligen Zeitgeist der Toleranz und „Parität“ entsprach, andererseits jedoch bei nicht wenigen Gläubigen auf harsche Ablehnung stieß. Die zahlreichen Schriften über Toleranz dürfen nicht darüber hinwegtäuschen, dass in den konfessionellen Milieus Vorurteile, Feindschaft, ja Hass gegen die „anderen“ den Alltag bestimmten.<sup>12</sup>

Ebenso darf man nicht unterstellen, „Aufklärung“ an den Fürstentümern hätte etwas mit „Demokratisierung“ und „religiösen Reformen“ zu tun: Sie diente *einerseits* intellektueller „Erbauung“ und *andererseits* sowohl machtstrategischen Erwägungen als auch der pädagogischen und ökonomischen Dienstbarmachung der Religion, wie die Reformen Dalbergs (1744-1817), Wessenbergs (1774-

---

<sup>8</sup> Der Trierer Weihbischof Nikolaus von Hohenheim veröffentlichte unter dem Pseudonym „Justinus Febronius“ 1763 eine gelehrte Abhandlung über den Rechtsstatus der Kirche und die legitime Gewalt des Römischen Pontifex. Er leugnete, dass der kirchliche Primat mit dem römischen Bistum verbunden sein müsse und behauptete die Unabhängigkeit des unfehlbaren allgemeinen Konzils vom Papst. Der Kuralismus sei das größte Hindernis für eine Wiedervereinigung mit den Protestanten. Er musste sich 1778 als 77-Jähriger unterwerfen.

<sup>9</sup> Vgl.: Hinschius: System I, Graz 1959, S.530ff. – K. Haberschaden: Der Münchener Nuntiaturstreit in der Publizistik. Diss. München 1933. – A. Hagen: Der Münchener Nuntiaturstreit. ThQ 128, 1948, S.161ff. – H. E. Feine: Rechtsgeschichte. Die katholische Kirche, Köln u.a., 1972, S.570.

<sup>10</sup> Vgl. mit Literaturnachweisen Feine: Rechtsgeschichte, S.579ff.

<sup>11</sup> In den Wirren der Revolution und deren Nachwehen zerfiel diese allerdings und wurde erst 1815 als Königlich-preußische Universität von Friedrich-Wilhelm III. (wieder) gegründet.

<sup>12</sup> Vgl. K. Nowak: Geschichte, S. 27.

1860) und vor allem Josephs II. (1741-1790) zeigen. Allerdings ging es den Erwähnten auch um eine sozialverträgliche – politische wie kirchliche – Reform im Sinne aufgeklärten Denkens.<sup>13</sup>

Die Kirche, die sich durch Jahrhunderte bis zur Ununterscheidbarkeit mit der weltlichen Gewalt vermischt, sie durchsetzt hatte, wurde im Absolutismus von den weltlichen Herren, die zunächst oft auch noch geistliche Herren waren, als Instrument ihrer weltlichen und fiskalischen Herrschaftsinteressen genutzt.<sup>14</sup> Klerus, Ordensleute und Kult sollten dem „physiokratischen Princip“ entsprechend dem gemeinen Wohle nützlich sein. Deshalb wurde vor allem unter Joseph II. in Österreich die Zahl der Wallfahrten, Prozessionen und Feiertage begrenzt ebenso die der Klöster um ein Drittel reduziert; nur jene durften weiterhin existieren, die gesellschaftliche Aufgaben, Schule oder Caritas, wahrnahmen. Die Güter der aufgehobenen Klöster dienten zur Ausstattung neuer Bistümer. Gleichzeitig versuchte der Landesherr durch Neugestaltung des Patronatswesens und die Aufsicht über kirchliche Vermögen die finanziellen Ressourcen der Kirche vollends (wieder) in die Hand zu bekommen<sup>15</sup>, um – im aufgeklärtem Geist – die Seelsorge effektiver zu gestalten. Die Kirchen waren *einerseits* zu „Staatsanstalten“ zum Zweck der Erziehung gehorsamer Staatsbürger und zum Instrument des feudal-fürstlich-absolutistischen Herrschaftssystems geworden.

*Andererseits* galt „Religion“ – bei Protestanten wie Katholiken – als Basis von Sitte und Bildung sowie als Garant der Funktionsfähigkeit des Gemeinwesens. Die Geistlichkeit hatte das rechte Verhalten bei Krankheit und Aufruhr zu lehren. Darum sollte der Prediger „mit der Zivilbrigkeit seines Orts immer gleichen Schritt zu halten versuchen.“<sup>16</sup> Diese Indiennahme der Religion für staatliche, also weltliche Zwecke, war eine tatsächliche Säkularisierung: Das erste Augenmerk galt dem irdischen Wohl, erst das zweite dem ewigen Heil.

### Die revolutionären Ideen

Der in Frankreich traditionelle Gallikanismus, der das gesamte Kirchenwesen als Teil der königlichen Gewalt betrachtete, und die Ideen der Aufklärung, die das Christentum weithin in einen christlichen Deismus uminterpretierten, hatten den Boden bereitet für Kräfte, die in der Französischen Revolution zunächst die vollständige Verstaatlichung und so dann die Beseitigung der Kirche, als Teil des *ancien régime*, betrieben.<sup>17</sup> Die bewegenden Ideen, die zur Revolution führten, genossen in anderen Ländern Europas – so auch in Deutschland – unter Gebildeten und dem (niederem) Adel

---

<sup>13</sup> K. Walf: Das bischöfliche Amt in der Sicht josephinischer Kirchenrechtler. Köln u. Wien 1975 zeigt S 135, dass die Theologen und Kanonisten jenes Zeitalters keine Feinde des papalen Systems waren, sie vielmehr eine Reform der Seelsorge im Auge hatten. Die apologetische Reaktion des 19. Jahrhunderts hat sie verurteilt ohne ihre Ideen wirklich zu prüfen.

<sup>14</sup> Ein Charakteristikum der damaligen Entwicklung war die – durch wiederholte Übung entstandene – Papstwahl-Exklusive der großen (katholischen) Mächte, einen bestimmten Kandidaten dem Wahlkollegium als „*persona minus grata*“ zu bezeichnen. Vgl. Feine: Rechtsgeschichte, S.575.

<sup>15</sup> Vgl. Feine: Rechtsgeschichte, S.584 ff.

<sup>16</sup> A. Chr. Ludewig Will: Christliche Religionsvorträge zur Belehrung bei den jetzt beunruhigenden Zeitumständen, nebst ihrer jedesmaligen Veranlassung aus der Zeitgeschichte; mit Rücksicht auf Prediger, die ähnliche Vorträge halten wollen. Leipzig 1794, S.IX.

<sup>17</sup> Vgl. Feine: Rechtsgeschichte, S.592ff.

Sympathien. Der Wunsch, endlich die vielfältigen Beschränkungen der Freiheiten, religiös wie politisch und wirtschaftlich abschütteln zu können, war groß. Noch größer waren die Hoffnungen.

Die Realität der Revolution mit ihren bluttrübschartigen Exekutionen hat viele ihrer Freunde auch in Deutschland ernüchtert. Gleichwohl wurde die Verwertung der Konkursmasse der Kirche zu Gunsten des Staates und zur Erfüllung der Ansprüche Dritter erfolgreich praktiziert. Die Kirchen klagten zwar lauthals über die Enteignung ihrer Güter, ohne allerdings – *bis heute* – darüber zu reflektieren, wie sie zu ihrem Reichtum in Mitteleuropa gekommen waren, z.B. durch Konfiskation wegen Ketzerei.<sup>18</sup> Sehr häufig dürfte es überdies so gewesen sein, dass nur ein Teil ihrer Besitzungen bzw. ihres Vermögens (noch) ihr Eigentum war. Vieles war verpfändet oder war – schon damals – Eigentum des oder der Grundherren bzw. des Lehnsgebers.

Nicht nur in Frankreich hatte die Revolution die politischen und juristischen Verhältnisse grundlegend verändert, vielmehr waren durch die Eroberungen Napoleons neue geopolitische Situationen entstanden, die – zunächst kaum merklich – das geistige und ökonomische Klima veränderten.

### **Der erste „Koalitionskrieg“**

Die alten feudalen Mächte standen dem revolutionären Frankreich zunächst relativ neutral gegenüber. Erst im Jahr 1792, als Frankreich noch formal eine Monarchie war, erklärte Ludwig XVI. auf Druck der Girondisten, welche die tatsächliche Macht ausübten, Österreich den Krieg. Preußen trat sogleich an die Seite seines Bundesgenossen. Sardinien, Baden und Hessen-Kassel schlossen sich dieser Koalition an. Als der Kommandeur der österreichisch-preußischen Truppen, Herzog Karl Wilhelm Ferdinand, die Wiedereinsetzung der „legalen“ Regierung, des Königs, forderte, bewirkte das in Frankreich eine weitere Radikalisierung der Revolution, die im Januar 1793 zur Verurteilung und Hinrichtung Ludwigs XVI. führte. Nun erst hielten die monarchischen europäischen Mächte das Land für eine Bedrohung der feudal-monarchischen Ordnung. Es war gewissermaßen vom „allerkatholischsten“ Königtum zum gottlosen „Schurkenstaat“ mutiert.

Bereits im August 1792 drangen die Alliierten in Frankreich ein; mit der Kanonade von Valmy konnten die französischen Truppen deren Vormarsch zunächst stoppen. Im Oktober besetzten französische Truppen Speyer, Worms, die Kurpfalz und schließlich Mainz, wo eine Republik nach französischem Vorbild eingerichtet und ein Jakobinerklub gegründet wurde. Sodann eroberten französische Truppen die österreichischen Niederlande und schließlich Savoyen.

Am 1. Februar 1793 erklärte Frankreich Großbritannien, den Generalstaaten und später Spanien den Krieg; wenig später traten auch die deutschen Reichsstände dem Krieg gegen Frankreich bei.

---

<sup>18</sup> Diese Quelle kirchlichen Vermögens ist heute weithin vergessen; sie wird bewusst verschwiegen. Das liegt sicher auch daran, dass die Quellen darüber nur Fachleute zugänglich sind. Nur ein willkürliches Beispiel: Im Jahr 1589 wurde in Trier der Jurist, Schultheiß und Professor Dietrich Flade wegen Ketzerei hingerichtet. Er war begütert und hatte der Stadt Trier ein Darlehen gegeben. Da der Kirche das Vermögen verurteilter Ketzer anheim fiel trat sie in seine Gläubigerfunktion gegenüber der Stadt ein. Darum gibt es bis heute – 2002 – im Haushalt der Stadt Trier einen Titel *Verpflichtungen auf den Fladeschen Nachlass*. Inzwischen ist er umbenannt: *Zuschuss für historischen und kirchlichen Nachlass*. Im Jahr 2002 war dafür ein Betrag von jährlich 378 EURO ausgewiesen. Jahr für Jahr zahlt die Stadt der Kirche Zinsen aus dem Vermögen eines Ketzers. – Quelle: SWR 2, Zeitwort, 18.09.2002, Pit Klein: Der Trierer Schultheiß Flade wird rituell ermordet.

Geschwächt durch zahlreiche Aufstände im Innern, u.a. in der Vendée, siegten die Österreicher in Brabant und Preußen konnte Mainz zurückerobert. Der junge französische Offizier Napoleon allerdings eroberte von den Briten den Kriegshafen Toulon zurück.

Das Kriegsglück wendete sich 1794: Die Franzosen konnten fast alle verlorenen Gebiete wieder zurückerobert. Im April 1795 schloss Preußen unter Verzicht auf seine linksrheinischen Gebiete den Basler Frieden mit Frankreich, dem drei Monate später Spanien folgte. Österreich jedoch setzte den Krieg fort und verlor fast ganz Italien an Frankreich. Im Frieden von Campo Formio (Oktober 1797) musste Österreich auf die Niederlande und Mailand verzichten und stimmte der Abtretung des linken Rheinufer an Frankreich zu.

Da Frankreich, dem jetzt nur noch Großbritannien gegenüberstand, seine Expansionspolitik fortsetzte, kam es 1798/1799 zum zweiten Koalitionskrieg an dem nun neben Großbritannien (protestantisch), Österreich, Neapel, Portugal ( alle katholisch), Russland (orthodox) und das Osmanische Reich (muslimisch) teilnahmen. Diese Koalition dürfte deutlich machen, dass es nicht um den Schutz des christlichen Glaubens – schon gar nicht des katholischen – sondern allein um dynastische Machtinteressen ging.

Die Koalitionäre – denen Napoleon als Erster Konsul im November 1799 ein Friedensangebot gemacht hatte – wurden von den Franzosen in Italien und Deutschland geschlagen. Österreich, dass sich auch jetzt noch einem Frieden verweigerte, willigte erst in einen Friedensschluss ein als die französischen Truppen bereits vor Linz standen.

### **Der Friede von Lunéville**

Im Februar 1801 musste Kaiser Franz II. für Österreich und das Reich im Frieden von Lunéville die Abtretungen des gesamten linken Rheinufer an Frankreich akzeptieren. Die Verluste der deutschen Herrscher links des Rheins sollten vom Reich entschädigt werden. Trotz des Friedens von Amiens gingen die Auseinandersetzungen mit Großbritannien weiter. Obwohl auch deutsche Territorien involviert waren (Hannover), brauchen wir diese epochemachenden Kämpfe, die mit dem Sieg der Engländer über die Franzosen bei Trafalgar endete, nicht weiter zu behandeln.

Die Kämpfe in den „Koalitionskriegen“ gemahnen an die gegenwärtigen Auseinandersetzungen in vielen Teilen der Welt. Sie waren nichts anderes als gewalttätige Spiele um Macht und Besitz unter Einsatz von Blut und Leben der eigenen Landeskinder und der Vasallen.

### **Die außerordentliche Reichsdeputation**

Mit der Abtretung des linken Rheinufer an Frankreich im Frieden von Campo Formio (1797) waren die drei geistlichen Kurfürstentümer Mainz, Köln und Trier ihrer linksrheinischen Gebiete verlustig gegangen. Der Friede von Lunéville (1801) schrieb diese Gebietsabtretung fest. Das war praktisch das Ende der geistlichen Fürstentümer in Deutschland.

Die Durchführung der Einzelheiten dieser territorialen Umschichtung wurde einer außerordentlichen Reichsdeputation übertragen, die der Kaiser für den 02.08.1802 nach Regensburg einberief. Die entscheidenden Akteure waren jedoch nicht der Reichstag oder seine Deputation, sondern Frank-

reich und Russland, bei denen die Monarchen, die Aussicht hatten, rechtsrheinische Gebiets- und Vermögensanteile zu erhalten, wie Teppichhändler um die besten Stücke antichambrierten.

Es kann hier darauf verzichtet werden die Zusammensetzung und die Arbeitsschritte der Deputation darzustellen. Auch die Feinheiten der Entscheidungen interessieren heute – nach zweihundert Jahren – wenig. Der Reichstag genehmigt den Entwurf in Form eines „Hauptschlusses“ am 24.03.1803.

### **Der Vertrag von Lunéville und der Reichsdeputationshauptschluss**

Art. 7 des Vertrages von Lunéville sah vor, dass die Entschädigung für die linksrheinischen Territorien vom ganzen Reich gemeinsam zu tragen seien durch die Säkularisierung der rechtsrheinischen geistlichen Territorien und durch Mediatisierung der kleineren Reichsstände.

Dessen sich zu erinnern ist wichtig: Es ging nämlich nicht in erster Linie um „Beraubung“ der Kirche aus kirchenfeindlichen Motiven, denn auch rein weltliche Territorien – wie etwa die „Freien Reichsstädte“ und „reichsunmittelbare Herrschaften“ – waren betroffen, sondern um Arrondierung der Herrschaftsgebiete der Großen zu Lasten der Kleinen. Auch das geschah keineswegs (nur) aus Habgier, sondern um vernünftige Verwaltungseinheiten zu schaffen.

Da die kirchlichen Territorien und Klöster<sup>19</sup> schon seit langer Zeit fast nur noch als Pfründen zur Versorgung nachgeborener Kinder des hohen Adels genutzt wurden, die Seelsorge lediglich durch Hilfskräfte jeglichen hierarchischen Status' – wenn überhaupt – ausgeübt wurde, waren sie tatsächlich nicht nur entbehrlich, sondern auch im Sinne einer geordneten Staatsverwaltung sogar schädlich. Die Auslöschung dieser kleinen Herrschaften und Territorien, die tatsächlich eine planvolle Entwicklung weder der Verwaltung noch die sinnvolle Nutzung ökonomischer Ressourcen zuließen, hatte durchaus sachliche Gründe, ja sie dürften im Einzelfall tatsächlich geboten gewesen sein.

Die Beschlüsse von 1803 – der *Reichsdeputationshauptschluss*<sup>20</sup> – reduzierten die mehr als tausend Herrschaften im Alten Reich auf einen Schlag auf wenig mehr als dreißig. Die Reichsstädte, die auch nicht mehr das waren, was sie mal gewesen waren, weder ökonomisch noch politisch, und die als isolierte Gebilde in den Territorialstaaten sich kaum entfalten konnten, verringerten sich von 48 auf sechs bzw. – nach dem *Wiener Kongress* – auf vier.

Die Reichsritter, einst mehr als dreihundert, überlebten nur für kurze Zeit, ehe sie durch den Frieden von Pressburg 1805 ebenfalls mediatisiert, also der Hoheit der jeweiligen Landesherren unterstellt wurden. Insgesamt wurden 112 Reichsstände – darunter 19 Reichsbistümer und 44 Reichsabteien – den Territorialherren zugewiesen. In Deutschland begann eine „territoriale neue Übersichtlichkeit“, auch wenn sie uns heute sehr unübersichtlich vorkommt.

---

<sup>19</sup> Die gehegten Vorstellungen von den Reichtümern und Einkommen der Stifte und Klöster waren zwar allgemein übertrieben, der Gewinn an Liegenschaften dennoch beträchtlich. Im Großherzogtum Baden wurden rund 120 Klöster und Ordenshäuser aufgehoben, im Königreich Württemberg 95. – Vgl. W. A. Boelcke: Sozialgeschichte Baden-Württembergs 1800-1989. Stuttgart 1989, S.21f.

<sup>20</sup> Text in E. R. Huber: Dokumente zur deutschen Verfassungsgeschichte, Bd. 1: Deutsche Verfassungsdokumente 1803-1850. Stuttgart 1961, S.1-26.

Der in Münster und Paderborn für den Vollzug der Säkularisation der dortigen Gebiete zuständige Freiherr vom Stein fasste die kulturelle, wirtschaftliche und verwaltungsmäßige Lage wie folgt zusammen: „Die Menschen dieses Landes sind an intellectueller und sittlicher Bildung sehr zurück. Unwissenheit und grobe Schwelgerei ist hier herrschend, das Ganze wird durch den Einfluß einer adelichen und bureaucatischen Oligarchie regiert.“<sup>21</sup> Dieses Urteil wird sicher nicht verallgemeinert werden dürfen. Insbesondere in den süddeutschen Territorien gab es wohlgeordnete Reichsstände. Aber sie waren alle der bäuerlichen Produktionsweise und der alten ständischen Ordnung zugehörig und nicht auf die Zukunft des technischen Zeitalters ausgerichtet.

Der Widerstand insbesondere der katholischen Partei, die durchaus härter als die protestantische betroffen war, war in dieser Phase nicht nur deshalb so schwach, weil es keine Legitimation gab, Überlebtes in die Zukunft zu retten, sondern auch weil zum Widerstand gegen die notwendige geopolitische Bereinigung sowohl die Argumente als auch vor allem sämtliche Mittel fehlten.

### **Das Ende des Kaiserreiches ist das Ende der Einheit von Altar und Thron**

Erst durch die Arrondierung der Herrschaftsgebiete war die Grundlage geschaffen für den wirtschaftlichen Aufschwung im 19. Jahrhundert. Als am 06. August 1806 der Kaiser des *Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation* unter dem Druck Napoleons die Reichskrone niederlegte, zerbrachen nicht nur die wichtigsten Stützpfeiler des Katholizismus in Deutschland, sondern auch die Einheit von Thron und Altar, von politischer Herrschaft und Religion. Nun erst konnte von einem Antagonismus von Staat und Kirche gesprochen, jetzt erst der Gedanke der Trennung von Staat und Kirche gedacht werden. Nun erst begannen die deutschen Staaten im Kern säkular-weltlich zu werden.

Die geistlich-weltlichen Herrscher und der Kaiser, als Schutzherrn der Kirche, waren – obwohl relativ ohnmächtig – bislang als Mächte des Ausgleichs bedeutsam, da sie zwischen dem corpus evangelicorum und dem corpus catholicorum vermittelten. Sie milderten auch den unmittelbaren Zugriff des Papstes auf die deutschen geistlichen Herrschaften. Die Bemühungen Dalbergs, des letzten Primas Germaniae – und deshalb auch Repräsentant einer vergangenen Epoche –, eine Reichskirche als dritte Kraft zwischen Rom und den katholischen Territorialherren zu erhalten<sup>22</sup>, mussten nicht zuletzt deshalb scheitern, weil es „die“ katholischen Territorialherren gar nicht mehr gab.

Selbst der König von Bayern hatte nun protestantische Untertanen für deren Kult und Kirche er als Landesherr sorgen musste, wie umgekehrt die protestantischen Monarchen von Württemberg und

---

<sup>21</sup> Zit. nach A. Heggen: Die Säkularisation des Hochstifts Paderborn 1802/03. Paderborn 1979, S.12 (Heimatkundliche Schriftenreihe 10/79). – Ähnlich beschrieb Annette von Droste-Hülshoff in ihrer *Judenbuche* die katholische Gegend um Paderborn: „Das Ländchen ... war damals einer jener abgeschlossenen Erdenwinkel ohne Fabriken und Handel, ohne Heerstraßen, wo noch ein fremdes Gesicht Aufsehen erregt und eine Reise von dreißig Meilen selbst den Vornehmeren zum Ulysses seiner Gegend machte.“ In: Die *Judenbuche* und andere Erzählungen. Dortmund 1985, S.7. – Das ökonomische und kulturelle Gefälle zwischen katholischen und evangelischen Gegenden und ihrer Produktivität dürfte in der Regel beträchtlich gewesen sein. Vgl. J. A. von Ickstatt: Christian Friedrich Menschenfreunds Untersuchung zur Frage: Warum ist der Wohlstand der protestantischen Länder so gar viel größer als der katholischen? [Würzburg ?] 1772.

<sup>22</sup> Vgl. K. M. Färber: Kaiser und Erzkanzler. Carl von Dalberg und Napoleon. Regensburg 1994.

Baden für die hinzugekommenen Katholiken verantwortlich waren. Darum mussten die neu zusammengesetzten Staaten darauf achten, konfessionelle Parität zu gewährleisten. Das erforderte erhebliche administrative und kulturpolitische Klugheit und Umsicht, um so mehr, als im ersten Jahrzehnt des Jahrhunderts die kirchlichen Infrastrukturen gelitten hatten, teilweise gar zusammengebrochen waren. Schule, Gottesdienst, die Besetzung von Pfarreien und Bistümern, die Ordnung der Finanzen mussten ebenso wie die Knüpfung eines Fürsorgetetzes von den staatlichen Organen neu gestaltet und geordnet werden. Wenn dabei „Gott“ erwähnt wurde, dann als „unbestimmten“, den sich jeder nach seiner Vorstellung formen konnte.

### **Religionsfreiheit als neue Erfahrung**

Die Erfahrung in den kirchlichen Verhältnissen der linksrheinischen Gebiete hatte allerdings gezeigt, dass es kirchliche Widerstände gegen die neuen Herren dort nicht gegeben hat. Im Gegenteil, für die konfessionellen Minderheiten, die in der Vergangenheit sowohl durch die Geistlichkeit als auch durch die Bevölkerungsmehrheit und die weltliche Obrigkeit oft Zurücksetzung und Feindschaft hatten erdulden müssen, war die „köstlichste aller Freiheiten, die Freiheit der Religionsausübung“ zur staatlich garantierten Realität geworden.<sup>23</sup> Die Kunde von dieser tatsächlich verwirklichten Religionsfreiheit verbreitete sich. Darum sollten die Kirchen nach dem Willen der Reformstrategen größere Selbständigkeit erhalten, doch was schlussendlich dabei herauskam, waren Kirchen – wie gehabt – als Staatsanstalten<sup>24</sup>, als „säkulare“ Gebilde, die staatlichen Interessen dienten. Allerdings waren nun beide Bereiche deutlicher voneinander zu unterscheiden, auch wenn der Fürst – für die protestantischen Untertanen – als Landesbischof fungierte.

### **Der Neubeginn**

Nach dem Niedergang des Reiches litten die deutschen Staaten – insbesondere Preußen – unter den Lasten des Alltags: Die Requirierungen und Plünderungen durchziehender französischer Truppen hatten in den Menschen ein Gefühl allgemeiner Ohnmacht und Armut entstehen lassen. Man sorgte sich um das tägliche Brot, nicht um die Religion.

Das änderte sich, nachdem Napoleon vor dem brennenden Moskau den ungeordneten Rückzug antreten musste und Friedrich Wilhelms III.' Aufruf vom 17. März 1813 *An mein Volk* die Wende signalisierte: Nun kam das Wort vom „Gottesgericht“ in alle Munde. Für die russisch-preußischen Propagandisten war klar, Gott habe in die Geschichte deutlich eingegriffen. Die siegreiche russische Armee wurde als „reitende Kirche“, als Woge „frommer Sieger“ stilisiert: Die bewaffnete Erhebung gegen den Usurpator wurde zum „Gotteskrieg“ überhöht und Napoleon zum Untier der Hölle gestempelt. Der Glaube an Gott, als den „Kriegsherren der Gerechtigkeit“, schien nun erfahrbar zu sein. Den Geistlichen war von den Führern des Befreiungskampfes die Aufgabe zugewiesen, die Flamme der Religion hell leuchten zu lassen.

---

<sup>23</sup> Vgl. G. Voelz: Das Verhältnis von Staat und Kirche zur Zeit der französischen Besetzung des linken Niederrheins von 1794-1814, dargestellt an ausgewählten Einzelbeispielen. In: Monatshefte für die Evangelische Kirchengeschichte des Rheinlands 39, 1990, S.51-57, hier S.53.

<sup>24</sup> Vgl. Nowak: Geschichte, S. 51.

Auch wenn man den späteren Mythos vom heroischen Aufbruch nicht wörtlich nimmt, dürfte eine Stimmung existiert haben, welche den König von Preußen zum „Gesalbten des Herrn“ verklärte. Die konfessionellen Unterschiede scheinen sich damals verwischt zu haben: Der „heilige Krieg“ erzeugte seine eigene Religion, in der Aufklärungsmoral, seelische Erbauung und die Mentalität des Alten Testaments ineinander flossen. Die Frömmigkeitspraxis des heiligen Krieges erinnerte an „Kultelemente der Französischen Revolution. Die Aufstellung der Porträts von Kriegshelden auf den Altären ähnelte dem Kult der Revolutionsmartyrer. Die Tätigkeit der Geistlichen im Befreiungskrieg kann als Verlängerung ihres in der Aufklärung geprägten gesellschaftlichen Funktionsverständnisses gesehen werden – freilich unter dramatisch veränderten Verhältnissen.“<sup>25</sup>

Diese tiefgehende emotional-religiöse Unterfütterung des politisch-militärischen Geschehens erklärt, wieso nach einer Zeit recht distanzierter Einstellung zu Religion und Kirche, nun das Religiöse solche Konjunktur erfuhr. Der Sieg in der Völkerschlacht von Leipzig 1813 vertiefte zudem ein religiös betontes Empfinden der Gemeinsamkeit: Die Worte „Vaterland“ und „Nation“ gewannen Dank ihrer mythisch-religiösen Aufladung ihre eigene Dynamik; sie waren die säkularen Synonyme für Gott.

#### **Der Wiener Kongress als „Bruderbund christlicher Politik“?**

Obwohl auf dem Fürstenkongress in Wien – dem „Bruderbund christlicher Politik“<sup>26</sup> – im Herbst 1814 Kirchen- und Religionsfragen nicht im Mittelpunkt des Interesses der versammelten Fürsten standen, saßen die Kirchen als Garanten konservativer Vorstellungen unsichtbar-sichtbar mit am Verhandlungstisch. Auch wenn es für die Katholische Kirche ein schwerer Schlag war, dass die Säkularisationen von 1803 nicht zurückgenommen wurden, obwohl deren Voraussetzung, die Abtretung des linken Rheinufer an Frankreich, nicht mehr gegeben war. Die katholischen Proteste verhallten wirkungslos. Gleichwohl ging der HI. Stuhl keineswegs leer aus: Mit der Wiederherstellung des Kirchenstaates und der Zuerkennung der Qualität eines Doyens des Diplomatischen Korps für seine Gesandten (Nuntien) versuchten ihn die Kongressteilnehmer zu beruhigen. Er ließ sich nicht beruhigen.

Die religiösen Sprachspiele transportierten *zum einen* nur vertraute Metaphern, und *zum anderen* sollten sie die Tatsache überdecken, dass es diesem restaurativen Kongress der Herrschenden in erster Linie um den Erhalt der neu erworbenen und nun zu sichernden Positionen ging. Das für Deutschland bedeutendste Ergebnis der in Wien ausgehandelten Neuaufteilung Europas war die „Bundesakte“ vom 08. Juni 1815, durch welche der *Deutsche Bund* begründet wurde, eine Föderation von 41 souveränen Staaten, darunter Preußen und Österreich. Das geschäftsführende Präsidium dieses Bundes von 35 Fürstentümern und vier Freien Städten lag bei Österreich.<sup>27</sup>

---

<sup>25</sup> Nowak: Geschichte, S.57.

<sup>26</sup> Vgl. Nowak: Geschichte, S.59f.

<sup>27</sup> Vgl. Encarta 2001, *Wiener Kongress*, S.1. – Die Zählung ist unterschiedlich und schwankt zwischen 38 und 40, weil auch auswärtige Souveräne zufolge von Personalunion – wie einst im Reich – beteiligt waren. – Vgl. A. Zycha: Deutsche Rechtsgeschichte der Neuzeit. 2. Aufl., Marburg 1949, S.222.

Wie schon der Frieden von Lunéville nahm auch der Wiener Kongress keine Rücksicht auf die konfessionelle Verschiedenheit der Fürsten und der Bewohner ihrer Territorien. Aber: Der Landesherr bestimmte nicht mehr die Konfession seiner Untertanen. Artikel 16 der Bundesakte erklärte die vollständige rechtliche Gleichstellung der Untertanen ohne Rücksicht auf das Bekenntnis; allerdings waren darunter nur die christlichen Religionsparteien subsumiert.<sup>28</sup> Die Juden ebenso wie die Atheisten blieben noch außen vor. Dennoch war der *Deutsche Bund* seiner Intention nach ein säkularisiertes, weltliches Gebilde.

Rom dagegen bestand hartnäckig auf seinen alten Rechten und lehnte schroff die Restitution der Rechte und Freiheiten der Katholische Kirche in Deutschland ab. Damit waren die Pläne Dalbergs und Wessenbergs um eine deutsche Nationalkirche gescheitert. Sie hatten sich ebenso wie der politische Universalepiskopat des Papstes angesichts der tatsächlichen Machtverhältnisse und -interessen überlebt.

Obwohl die Fürstenversammlung pragmatisch-zukunftsorientiert agierte und auch Rom gegenüber nur dort Zugeständnisse machte, wo es dem eigenen Interesse zu dienen schien, gab sie vor, eine große Vision europäischer Politik aus christlichem Geist verwirklichen zu wollen. Die von Zar Alexander inspirierte *Heilige Allianz* war ein utopischer Traum von einem brüderlichen Bund der Monarchen aus dem Geist der Gottesherrschaft.<sup>29</sup>

Nachdem alle frommen Floskeln verfliegen waren, zeigte sich, dass der politische Fortschritt zum bloßen Machterhalt „restauriert“ worden war. All jene, die gehofft hatten, die neue politische Ordnung sei eine solche freier Bürger, die in den „Freiheitskriegen“ die Rechte ihrer Herren erstritten hatten, wurden bitter enttäuscht. Bald wurde dieser Kongress und vor allem die *Heilige Allianz* zum Synonym für ein reaktionäres Zeitalter. Dennoch war das gesamte Unterfangen hinter dem Rücken der „frommen“ Monarchen zu einem weltlichen Gebilde geworden.

Die meisten europäischen Staaten unterzeichneten das Dokument der Allianz. Nur der HI. Stuhl brandmarkte es wegen seines mit den katholischen Grundsätzen nicht zu vereinbarenden religiösen Indifferentismus (mit Noten vom 14.06. und 04.09.1815). Damit hatte er von seiner Warte nicht Unrecht, denn christlich waren nur noch die Worte, der Inhalt war säkularisiert.

Die utopische Vision einer – wenigstens politischen – Einheit des Christentums sollte denn auch sehr bald im Kampfgetümmel konfessioneller Rechthabereien untergehen.<sup>30</sup> Die konfessionelle Mischung der Herrschaftsgebiete hatte allerdings die positive Folge, dass die jeweiligen Regierungen sich gezwungen sahen, mit Rücksicht auf die in ihren Gebieten lebenden Konfessionsfremden, deren Rechte in gleicher Weise zu sichern. Die Fürsten und ihre Regierungen mussten sich – *no-lens volens* – aus den konfessionellen Auseinandersetzungen heraushalten. Die Kämpfe fanden nun auf den Kanzeln und vor allem in den Gazetten statt.

---

<sup>28</sup> Deutsche Bundesakte vom 8. Juli 1815. In: Dokumente der deutschen Politik und Geschichte von 1848, Bd. 1: Die Reichsgründung, hg. v. J. Hohlfeld, Berlin u. München 1951, S.47: Artikel XVI: „Die Verschiedenheit der christlichen Religionsparteien kann in den Ländern und Gebieten des deutschen Bundes keinen Unterschied in dem Genuß der bürgerlichen und politischen Rechte begründen.“

<sup>29</sup> Nowak: Geschichte, S.62.

<sup>30</sup> Vgl. Nowak, Geschichte, S.64-72.

### Zeitalter der Kirche?

In jenem Jahrzehnt, da die „Gottesfrage“ durch die Befreiungskriege virulent geworden war, wurde auch das Thema „Kirche“ neu entdeckt. Die territorialen Neuordnungen hatten weithin nicht nur die Kirchenstrukturen sondern auch die Seelsorge in Mitleidenschaft gezogen. Wobei in den katholischen Gebieten die kirchliche Organisation dank staatlicher Eingriffe aber auch wegen des rigorosen Verhalten Roms stärker danieder lag als in protestantischen, jedoch die Seelsorge vor Ort meist wieder rascher in Gang kam.

Im Zeitalter des Absolutismus wurde „Kirche“ hüben wie drüben in erster Linie weithin einerseits als „unsichtbare“ und andererseits als ferne bürokratische Instanz – und bei den Katholiken – zudem als grandioses Spektakel mit Hochämtern, Prozessionen und Wallfahrten erfahren. Angst vor der ewigen Verdammnis und das Gefühl, ein „Sündenpfuhl“ und vor Gott unendlich schuldig zu sein, waren zwar allgemein, doch jeder war „unmittelbar vor Gott“; höchstens für Katholiken war „die“ Kirche als Gnadenmittlerin bedeutsam geblieben. Im allgemeinen Aufbruch der Befreiungskriege wurde Kirche als politische Größe erfahren. Kirchliche Vereine, als Gemeinschaft vermittelnde Kristallisationspunkte des Lebens, wurden – an Stelle der alten Bruderschaften – neu belebt.

### Doppelte Moral

Die Enteignung und Entrechtung der Reichsstände erfolgte in der Regel ohne Entschädigung. Das Kirchengut, das in Fürstenbesitz übergegangen war, sorgte dagegen für gespaltene Gefühle, denn man war gewohnt, dass die Religion Besitz brauche, um zu existieren. Die von Rousseau geäußerte Überzeugung, der Staat könne ohne „Religion“ – in ihrer christlichen Ausformung – nicht existieren, lebte weiter. Da Religion Gemeinsein schaffe, könne es kein funktionierendes Gemeinwesen ohne sie geben.<sup>31</sup>

Damit war die Idee einer „Zivilreligion“ geboren, als eine „Rückbindung der Untertanen an eine nichtdogmatische Religion. Dieses heute auf liberale Demokratien hin entwickelte System scheint nicht wenigen geeignet als gemeinsame soziomoralische Grundlage des Gemeinwesens zu dienen.<sup>32</sup> Auch heute noch ist diese Ansicht – vor allem in Deutschland – weit verbreitet.<sup>33</sup> Es ist also nicht verwunderlich, dass bei aller Kritik an konkreten Formen kirchlichen Daseins, damals die Notwendigkeit der Fortexistenz des Christentums und seiner Kirchentümer *einerseits* als selbstverständlich vorausgesetzt wurde. *Andererseits* beinhaltet dieses Selbstverständnis auch die notwendig daraus folgende Beliebigkeit dieser „Religion“. Der bisherige Urgrund aller religiösen Rede –

<sup>31</sup> Vgl. J.-J. Rousseau: Vom Gesellschaftsvertrag. Stuttgart 1988 (Reclam Universalbibl. Nr. 1769) S.151.

<sup>32</sup> Vgl. v.a. R. Schieder (Hg.): Religionspolitik und Zivilreligion. Baden-Baden 2001.

<sup>33</sup> Diese Auffassung wird noch im Jahr 1993 von Papst Johannes Paul II. ausdrücklich in der Enzyklika *Veritatis splendor* bestätigt. „Denn ... wenn es keine letzte Wahrheit gibt, die das politische Handeln leitet und ihm Orientierung gibt, dann können Ideen und Überzeugungen leicht für Machtzwecke missbraucht werden. Eine Demokratie ohne Werte verwandelt sich, ... in einen offenen oder hinterhältigen Totalitarismus.“ (n.10) Darum führt die verbreitete Entchristlichung „zu einer Verdunkelung fundamentaler sittlicher Grundsätze und Werte“ (n.106). Die gleiche Auffassung vertrat im November 2002 Bundestagspräsident Thierse (SPD), der angesichts zunehmender Verunsicherung und wachsendem Egoismus und Politikverdrossenheit meinte, die alten Institutionen „Kirche und Familie“ müssten wieder gestärkt werden (FR 07.11.02), als ob das Aufgabe des Staates sein könnte.

„Gott“ – wurde verschieden deutbar. Gleichwohl: Da man also mit der einen Hand den Kirchen einen Teil ihrer Besitztümer nahm, glaubte man mit der anderen für ihren fortwährenden Unterhalt sorgen zu müssen.

Das für Seelsorge und Caritas und gebietsweise auch für den Unterricht notwendige Vermögen war ausdrücklich vor jeder Zweckentfremdung geschützt worden.<sup>34</sup> Bischofsstühle, Domkapitel und Klöster jedoch verloren ihre Besitzungen. Es war also keineswegs so, dass alles Kirchenvermögen enteignet wurde. Bezeichnend ist jedoch, dass die Kirchen – auch dort, wo sie tatsächlich auf der Seite der Gewinner waren – lauthals das ihnen widerfahrere Unrecht beklagten. Tatsächlich sind ja nicht nur Kirchengüter enteignet worden, sondern – vor allem in Süddeutschland – viele Reichsstände. Darüber jedoch hören wir keine Klagen. Im Gegenteil, die meisten von ihnen dürften froh sein, auf solch vornehme Art enteignet worden zu sein: Sie behielten weithin ihre (privaten) Besitzungen, ihre persönliche Würde und ihre Unmittelbarkeit (RDHS § 48).

Übersehen und überschwiegen wird auch der immaterielle Gewinn – der durchaus „versilbert“ wurde, den die Kirchen aus der Neuordnung gezogen haben: Jetzt erst konnte ein effizientes Seelsorgesystem aufgebaut, qualifizierte und engagierte Geistliche und Laien gewonnen werden, weil die Kirchen entfeudalisiert waren; sie konnten „bürgerlich“ werden, da sie nicht mehr als Versorgungsanstalten der hochadeligen Nachgeborenen zu gebrauchen waren. Die Kirchen konnten sich dem bürgerlichen Denken öffnen und im Bürgertum auf neue Weisen wirken: Gesellenvereine und andere Vereine, die sich als in der Welt wirksame Organe der Kirche verstanden, konnten entstehen bis hin zu den Kirchen- und Katholikentagen.

Da es ihnen gelungen war, den Staaten ein schlechtes Gewissen einzureden, wurden sie – durchaus im Sinn des neu aufgekommenen „Rentierwesens“ des Bürgertums – zu Kostgängern des Staates, der für die untergegangenen Werte bis auf den heutigen Tag brav von imaginären Erträgen sehr reale Zahlungen leistet.

### **Konkordate und Zirkumskriptionen**

Die innerkirchlichen Zustände hatten durch die politischen Wirren erheblich gelitten; die Seelsorge lag weithin danieder. Für die protestantischen Landeskirchen konnten die Landesherren als „Notbischöfe“ Abhilfe schaffen. Die katholische Reorganisation jedoch konnte mit innerkatholischer Rechtswirksamkeit allein der Papst bewerkstelligen.

Politische Herrschaften haben – nicht erst in der Neuzeit – Legitimationsprobleme. Das kann im Einzelfall viele Ursachen haben. Auf jeden Fall hat das Papsttum keine Legitimationsprobleme: Es weiß sich als von Gott gestiftet und auf göttlichen Fels gegründet. Das glaubten und glauben die meisten Katholiken. Sie machen einen mehr oder weniger großen Teil der Bürger europäischer,

---

<sup>34</sup> Hauptschluss der außerordentlichen Reichsdeputation v. 25. Februar 1803: „§ 63 Die bisherige Religionsausübung eines jeden Landes soll gegen Aufhebung und Kränkung aller Art geschützt sein; insbesondere jeder Religion der ungestörte Genuß ihres eigentümlichen Kirchengutes, auch Schulfonds nach der Vorschrift des Westfälischen Friedens ungestört verbleiben; dem Landesherrn steht jedoch frei, andere Religionsverwandte zu dulden und ihnen den vollen Genuß bürgerlicher Rechte zu gestatten ... § 65 Fromme und milde Stiftungen sind, wie jedes Privateigentum zu konservieren, doch so, dass sie der landesherrlichen Aufsicht und Leitung untergeben bleiben.“ Vgl. Huber: Dokumente, Bd. 1, S.26.

deutscher Staaten aus. Gewaltherrscher wie Napoleon, Mussolini und Hitler wussten das ebenso wie viele Usurpatoren der Gegenwart zu nutzen.

Es ist keineswegs erstaunlich, dass ein so opportunistisches System wie der Vatikan international noch immer so große formale Wertschätzung genießt. Vermutlich deshalb, weil er stets willens ist mit allen Systemen – auch wenn sie noch so verbrecherisch sind – Verträge abzuschließen, um seinen Einfluss zu sichern. Er weiß, dass verbrecherische und korrupte Systeme dadurch aufgewertet werden. Und er weiß aus Erfahrung, dass sie nicht lange leben; er versteht es jedoch, die nachfolgenden Regime, die einen solchen Vertrag so nie abgeschlossen hätten, auf seine Inhalte zu verpflichten: Denn „pacta sunt servanda!“ Das beste Beispiel ist dafür das mit Hitler abgeschlossene Reichskonkordat von 1933.

### **Konkordate als Instrumente der gegenseitigen Stabilisierung**

Wie nach jeder europäischen Staatskrise in der Neuzeit versuchte auch Napoleon durch einen Ausgleich mit dem Papsttum seinen innenpolitischen Gegnern den Wind aus den Segeln zu nehmen und die durch die Revolution zerrüttete Kirchenorganisation zu sanieren. Unter massivem Druck des Ersten Konsuls kam – gegen den hinhaltenden Widerstand der Kurie – am 17. Juli 1801 das französische Konkordat zustande. Damit war eine alte Übung außer Kraft gesetzt, dass der Hl. Stuhl nur katholischen Monarchien das „Privileg“ eines Konkordats erteilt. Man kann darum wohl sagen, dass mit der Welle der nun folgenden und bis ins 20. Jahrhundert andauernden Abschlüsse von Konkordaten und Zirkumskriptionen diese zu säkularisierten, rein politischen Vorgängen geworden sind.

Dieses Konkordat hatte 17 Artikel, welche die französische Kirche wieder auf eine gesetzliche Grundlage stellte. Die katholische Religion wurde als Religion der Mehrheit der Bürger ebenso anerkannt wie die Kirche auf das gesamte säkularisierte Kirchenvermögen verzichten musste. Dafür sicherte der Staat den angemessenen Unterhalt der niederen und höheren Geistlichkeit zu. Neun Monate später, im April 1802, erließ Napoleon einseitig siebenundsiebzig „Organische Artikel“, die das Konkordat im Sinne des überkommenen Staatskirchentums umbogen. Dieser Rechtszustand blieb in Frankreich bis 1905 in Kraft.<sup>35</sup>

### **Bemühungen in Deutschland zur politischen Schadensbegrenzung der Säkularisation**

Da die deutschen Staaten – anders als Napoleon – keine Druckmittel zur Hand hatten, um Rom zur raschen Neuordnung zu zwingen, zogen sich die Verhandlungen hin.

*Bayern* hatte bereits 1807 mit Rom über ein Konkordat verhandelt, doch die von Montgelas vorgelegten Vorschläge, die im Religionsedikt von 1809 formuliert waren, atmeten noch die staatskirchlich-territorialistischen Vorstellungen. Erst nach dem Sturz Montgelas' konnten die Verhandlungen

---

<sup>35</sup> Ein von Napoleon 1813 erzwungenes Konkordat von Fontainebleau wurde zwar verkündet jedoch bald vom Papst aus Gewissensbedenken widerrufen. Ein in der bourbonischen Restauration betriebenes neues Konkordat sollte das Konkordat von 1801 außer Kraft setzen die alten Zustände von 1516 wieder herstellen. Die Kammern und die öffentliche Meinung widersetzten sich diesem Vorhaben. So blieb die napoleonische Gesetzgebung bis zur Trennungsgesetzgebung in Kraft.

fortgesetzt und im Juni 1817 abgeschlossen werden.<sup>36</sup> Die Kirche sollte aller Rechte teilhaftig sein, die ihr nach göttlicher Anordnung und den kanonischen Bestimmungen zustünden, freilich unter Vorbehalt der staatlichen Hoheitsrechte. Am 13.11.1817 erfolgte durch die Zirkumskriptionsbulle *Dei ac Domini nostri* im Einvernehmen mit der Regierung die Neuordnung der innerkirchlichen Gliederung.<sup>37</sup>

Ähnlich wie in Frankreich hatte die Kurie auch in Bayern überzogen. Gegen den starken innenpolitischen Widerstand wagte die Regierung nicht, diesen Text durch Publikation in Kraft zu setzen. Erst in Verbindung mit der Verfassungsurkunde vom März 1818 und nach Publizierung des Religionsediktes, worin klargestellt wurde, dass das Konkordat die Protestanten nicht band und nur die inneren Angelegenheiten der katholischen Kirche regeln sollte, konnte es in Kraft treten. Die Differenzen wurden dadurch nicht beseitigt und so kam es immer wieder, meist anlässlich von Bischofsnominierungen zu Streitigkeiten. Erst 1838/39 konnte hierüber eine Vereinbarung erzielt werden.

Auch *Preußen* strebte zunächst ein Konkordat an, „um die Eingliederung der im Osten und Westen ... neu gewonnenen beträchtlichen katholischen Gebietsteile ... in die Monarchie zu erleichtern, zumal die neuen katholischen Untertanen, etwa zwei Fünftel der Bevölkerung, dem preußischen Regiment vielfach mit ... Ablehnung gegenüberstanden.“<sup>38</sup> Die Verhandlungen zogen sich bis 1820 hin. Schließlich kam aufgrund einer entschiedenen Intervention des Staatskanzlers Hardenberg (nur noch) eine Zirkumskriptionsbulle *De salute animarum* zustande, die am 23.08.1821 als staatliches Recht publiziert wurde.<sup>39</sup> Gleichwohl kam es über die „Bischofswahlen“ immer wieder zu Streitigkeiten.

*Hannover* – bis 1837 mit England in Personalunion verbunden –, verhandelte seit 1817 in Rom über ein Konkordat. Da Rom die Ansprüche des Königs dezidiert ablehnte, beschränkte man sich schließlich auf eine bloße Umschreibung der innerkirchlichen Verhältnisse. In dieser Bulle *Impensa Romanorum Pontificem* vom 24./26. März 1824 einigten sich beide Seiten auf die Wahlmodalitäten für die Bischöfe, die dann später auch in Preußen angewandt wurden.<sup>40</sup>

Am kompliziertesten war die Situation in den *südwestdeutschen Staaten* nach dem Scheitern der Verhandlungen um eine Gesamtregelung oder um Einzelkonkordate. Hier mussten sich fünf Staaten auf eine gemeinsame Linie einigen. Zunächst verständigte man sich auf eine Errichtungs- und

---

<sup>36</sup> Die Aktenstücke sind u.a. abgedruckt in A. L. Richter: Lehrbuch des katholischen und evangelischen Kirchenrechts mit besonderer Rücksicht auf deutsche Zustände. 4. Aufl., Leipzig 1853 (Anhang S.1-90).

<sup>37</sup> Das Bayerische Religionsedikt. In: Aktenstücke zur Geschichte des Verhältnisses zwischen Staat und Kirche im 19. Jahrhundert, 1. Teil, hg. v. H. v. Kremer-Auenrode, Leipzig 1873, S.44 f.

<sup>38</sup> Feine: Rechtsgeschichte, S. 618.

<sup>39</sup> Deutscher Text in: Kremer-Auenrode, Aktestücke, S.63-73: „... damit die erledigten Stühle ... und die kirchlichen Angelegenheiten in besseren Stand und Ordnung gebracht werden mögen – [sind] die Kirchen mit angemessener und fester Ausstattung zu versorgen. Die dazu erforderlichen Mittel wird der ... Durchlauchtigste König von Preußen ... freigebig bewilligen ...“. Es folgen dann sorgsam aufgelistet jene Staatswaldungen die zu Zinsleistungen zu Gunsten der auszustattenden Sprengel belastet werden sollen. Sollten diese Zinsen bis zum Jahr 1833 nicht ausreichen, sichert der König zu, mit barem Gelde so viel Grundstücke zu kaufen, als erforderlich sind, um durch ihr jährliches Einkommen den Betrag der Grundzinsen zu erreichen.“ Schließlich werden die vom Staat auszahlenden Barbeträge an die erz- und bischöflichen Stühle aufgelistet, ebd, S.73.

<sup>40</sup> Vgl. Feine: Rechtsgeschichte, S.620f.

Zirkumskriptionsbulle *Provida sollersque* vom 16.08.1821 durch welche die Oberrheinische Kirchenprovinz mit ihren Bischofsstühlen und Domkapiteln eingerichtet wurde. Die ergänzende „Kirchenpragmatik“ der beteiligten Staaten von 1818 hielt an dem überkommenen staatskirchlichen Prinzip fest.<sup>41</sup> Päpstlicher Protest (Breve *Perseverat* vom 30.06.1818) dagegen verhallte wirkungslos. Erst nachdem die Staaten in Fragen der Bischofswahl nachgegeben hatten, konnte der Erzbischof Boll in Freiburg inthronisiert werden.<sup>42</sup> Die politischen Reibereien dauerten fort.<sup>43</sup>

### **Machtpolitik vor Seelsorge – Spätfolgen – Kölner Wirren – Kulturkampf**

Bei allen diesen Verhandlungen spielten für Rom finanzielle, vor allem machtpolitische – und nicht pastorale – Fragen die Hauptrolle. Rom ließ bewusst die Regelung pastoraler Zuständigkeiten offen, um auf diese Weise die Regierungen gefügig zu machen. Dadurch wurden „nebenbei“ weitreichende ökonomische „Restitutionen“ erreicht.

Spätfolgen dieser Auseinandersetzungen waren die „Kölner Wirren“ von 1837. Anlass war das scharfe Vorgehen des Kölner Erzbischofs Klemens August Frh. von Droste Vischering gegen den „Hermesianismus“ an der Bonner theologischen Fakultät und seine Eingriffe in die Universitätsverfassung, die der (preußische) Staat glaubte nicht hinnehmen zu dürfen. Dazu kam sehr bald der Streit um die Mischehenfrage: Dabei ging es – kurz gesagt – um die Frage, ob konfessionell gemischte Ehen nur dann kirchlich gültig sind, wenn die katholische Erziehung der Kinder gesichert ist. Die Frage entwickelte sich zu einem religionspolitischen Flächenbrand – von Rom weidlich geschürt und von einer ungeschickten Regierung mit Brennstoff beliefert – und endete 1841 mit einer weitgehenden Niederlage der preußischen Positionen.

Darüber hinaus wurde das Instrument einer *missio canonica* für Professoren der Theologie anerkannt und eine eigene „katholische Abteilung“ im Kultusministerium eingerichtet.<sup>44</sup> Die Konflikte führten seit den 1870er Jahren in allen deutschen Ländern zu einer grundsätzlichen Auseinandersetzung zwischen der katholischen Kirche und dem Liberalismus zuneigenden Regierungen aus denen die Kirche insgesamt „siegreich“ hervorging.<sup>45</sup> Auch das in gewisser Weise eine Spätfolge der Säkularisation, da die Kirche sich permanent mehr zurückholen wollte, als sie je verloren hatte.

Doch statt nun diesen Faden fortzuspinnen und zu zeigen, wie die Kirchen sich eine vertragliche Zusicherung von Leistungen des Staates nach der anderen holten, bis hin zur Festschreibung dieses Rechts in Art. 138 Abs. 1 WRV und seiner Übernahme durch Art. 140 Grundgesetz, scheint es mir sinnvoll den Blick auf jenen Sachverhalt zu lenken, der nicht nur die ökonomische, sondern

---

<sup>41</sup> Vgl. Kremer-Auenrode: Aktenstücke I, S.103-107.

<sup>42</sup> Vgl. Feine: Rechtsgeschichte, S.622 ff.

<sup>43</sup> Vgl. Karl Heussi: Kompendium der Kirchengeschichte. Tübingen 1991, S.436 – Feine: Rechtsgeschichte, S.635f. – Konkordate mit Württemberg und Baden waren bis ins Detail ausgehandelt, doch die Landtage verweigerten die Zustimmung und erließen auf dieser Grundlage Staatsgesetze, vgl. Feine: Rechtsgeschichte, S.649f.

<sup>44</sup> Zum Ganzen vgl. Feine: Rechtsgeschichte, S.632ff.

<sup>45</sup> Vgl. hierzu Handbuch der Kirchengeschichte. Bd. VI/1: Die Kirche der Gegenwart. Kirche zwischen Revolution und Restauration. Freiburg u.a., 1971 S.696ff.

vor allem die politisch-moralische Situation der Kirchen absichert, nämlich ihre Position als Wohlfahrtsorganisation.

### Vom Großgrundbesitzer zum Sozialdienstmonopolisten

Der Verlust großer Teile des kirchlichen Grundbesitzes hatte die ökonomische Bedeutung der Kirchen geschwächt. Die Verheerungen der Kriege hatten nicht nur beten, vielmehr auch fluchen gelehrt. An vielen Orten war aus der Verweltlichung des Kirchenbesitzes auch eine Säkularisierung des Alltags geworden.

Die Kriege hatten große Notlagen hinterlassen: Menschen ohne Heim und bar jeglicher Mittel, ohne festen Wohnsitz, ohne Arbeit und Waisen ohne Hilfe, machten einen nicht geringen Teil der Bevölkerung aus. Frühjahrsfröste und Regenfluten hatten vielerorts Missernten verursacht, denen Hungersnöte und Teuerungen folgten<sup>46</sup>. Die alte Einstellung, wonach Armut und Krankheit eine Strafe Gottes seien, konnte angesichts dieser allgemeinen Not nicht aufrecht erhalten werden.

Da so viele Menschen in der unmittelbaren Nach-Napoleon-Zeit von Not und Armut betroffen waren, fürchteten die Herrschenden ebenso wie jene, denen es besser ging, Zusammenrottungen der Hungernden. Die Armut hatte in weiten Teilen der deutschen Länder ein Ausmaß erreicht, das wir uns heute kaum vorzustellen vermögen, es sei denn, wir schauen in die Länder der Dritten Welt. Wenn auch die Weber-Aufstände in Schlesien und im sächsischen Erzgebirge erst drei Jahrzehnte später erfolgten, so leuchteten doch die Wetterzeichen sich anbahnenden Protestes schon jetzt an vielen Orten. Das plötzliche Entstehen der Massenarmut schockierte Staat und Oberschichten, weil herkömmlichen Mittel zu ihrer Bekämpfung nicht ausreichten.<sup>47</sup> Und noch größer als die tatsächliche Bedrohung war die Angst derer, die etwas zu verlieren hatten.

Sie entstanden nicht in erster Linie aus christlicher Nächstenliebe, vielmehr aus der „Erwägung, die Not nicht dahin kommen zu lassen, dass sie zur Selbsthilfe und überhaupt zu unerlaubten Mitteln greifen müssen“<sup>48</sup>, öffentliche Maßnahmen zur Bekämpfung der Armut.

Die Armen waren nach der Meinung weiter bürgerlicher Kreise „nicht aus rein materiellen, sondern vor allem aus moralischen Gründen – Glaubenslosigkeit, Faulheit, Arbeitsscheu, Vergnügens-, Genuss- und Verschwendungssucht – in einer verzweiferten Lage und daher für den Staat und seine bürgerliche Ordnung äußerst bedrohlich.“<sup>49</sup> Verelendung und Verwahrlosung wurden nicht als ökonomisch oder politisch-sozial bedingt wahrgenommen, und dementsprechend auch nicht ökonomisch und politisch bekämpft, vielmehr glaubte man durch „Rettungshäuser“, die zur Arbeitsgesinnung erziehen sollten, dem Übel steuern zu können<sup>50</sup>. Arbeitsamkeit und Fleiß, Gehorsam und Pünktlichkeit wurden nun als die gesellschaftlich einzig nützlichen und damit auch

<sup>46</sup> Vgl. A. Scholl: Die Zusammenarbeit der öffentlichen und der freien Wohlfahrtspflege in Baden-Württemberg von 1816-1966. In: Blätter der Wohlfahrtspflege 114, 1967, S.1-6.

<sup>47</sup> Vgl. Boelcke: Sozialgeschichte, S.158.

<sup>48</sup> So ein Bericht des Landamts Karlsruhe von 1832, zit. bei Boelcke: Sozialgeschichte, S.58.

<sup>49</sup> „... eine orthopädische Anstalt für Menschenseelen“. Die Rettungsanstalt Sophienpflege in Lustnau bei Tübingen. Zusammengest. u. bearb. von Karin Priem. Tübingen 1990, S.1.

<sup>50</sup> Vgl. u.a. W. Kaschuba: Aufbruch in die Moderne – Bruch der Tradition? Volkskultur und Staatsdisziplin in Württemberg während der napoleonischen Ära. In: Baden und Württemberg im Zeitalter Napoleons, hg. v. Württembergischen

und Pünktlichkeit wurden nun als die gesellschaftlich einzig nützlichen und damit auch gottgefälligen Tugenden dargestellt. Insbesondere an den Kindern entzündeten sich die sozialpolitischen Erziehungsversuche.

Vielfach wurden diese, als Wohltätigkeit daherkommenden Bemühungen von Damen des Hofes (oft von der Frau des Regenten höchstpersönlich) oder in den Städten von Damen aus dem Stand der Ehrbarkeit initiiert. Die von Königin Katharina von Württemberg 1818 errichtete „Zentralleitung“ unterhielt die für notwendig gehaltenen Einrichtungen: Kinderpflegen, Erziehungshäuser, Armenindustrieanstalten und Industrie-Schulen. Ähnliche Formen der „Fürsorge“ wurden in fast allen deutschen Ländern entwickelt. Da den Kirchen die Schulaufsicht oblag, waren sie auch für die allenthalben gegründeten „Industrie- und Kinderbeschäftigungsschulen“ zuständig.<sup>51</sup>

Wie bereits im Mittelalter, wurde auch jetzt wieder die Wohlfahrtspflege von unten organisiert, von den Kommunen und den Kirchengemeinden, denn sie hatten *zum einen* mindestens zwei hauptamtliche Funktionäre, Pfarrer und Küster/Lehrer, und *zum anderen* waren sie am ehesten im Stande, ehrenamtliche Helfer zu mobilisieren.

Die Kirchen – in Gestalt der lokalen (Pfarr-)Gemeinde – erschienen nun als die Träger sozialer Dienste und Leistungen. Damit die Kirchen diese ihnen zugeordnete Funktion ausüben konnten, wurden sie über das „eigenthümliche Kirchengut“ hinaus, das der Seelsorge diente und nicht enteignet worden war, noch auf alle mögliche Weise unterstützt, vor allem jedoch durch finanzielle Zuwendungen der öffentlichen Hände und Übernahme der Baulasten.

Der Gedanke der Trennung des bürgerlich-politischen Bereichs vom kirchlichen war zwar seit der französischen Revolution bekannt und ist auch zeitweise verwirklicht worden, doch war er im konkreten politischen Tagesgeschehen von geringer Bedeutung. Warum, so argumentierte man, soll die bewährte Zusammenarbeit nicht beibehalten bzw. wieder hergestellt werden, zumal, da sie für beide Seiten vorteilhaft schien.

### **Wohlfahrtspflege als Strategisches Element der Remissionierung**

Zwar gingen die ersten wirksamen Anstöße zur Wohlfahrtspflege – in Nord- wie in Süddeutschland – vom Pietismus (Christentumsgesellschaften) aus, doch war dieser zu anspruchsvoll und elitär, als dass er hätte massenwirksam sein können. Die beiden Großkirchen bauten jedoch sehr bald auf diesen Anstößen auf.

Nach dem weitgehenden Zusammenbruch der kirchlichen Infrastruktur gegen Ende des 18. und zu Beginn des 19. Jahrhunderts auch in Deutschland setzten die Kirchen zunehmend den Bedarf an wohlfahrtspflegerischen Maßnahmen als strategisches Element zu umfassender Einflussnahme auf Familie, Gesellschaft und Staat ein.<sup>52</sup> In dem Maße, wie der gesellschaftliche Bedarf an Religion und Gott tatsächlich abnahm, stieg der Bedarf an sozialpolitischen Hilfen und Maßnahmen expo-

---

Landesmuseum, Stuttgart 1987, Bd. II., S.669-689. – J. Neumann: Ursprünge und sozialpolitische Motive der Wohlfahrtspflege in Württemberg. In: Baden-Württemberg. Eine politische Landeskunde. Teil II., hg. v. Landeszentrale f. politische Bildung Baden-Württemberg, Stuttgart 1991, S.76-109.

<sup>51</sup> Nachweise bei Neumann: Ursprünge, S.78-80.

<sup>52</sup> K. Gabriel u. F.-X. Kaufmann (Hg.): Zur Soziologie des Katholizismus. Mainz 1980, S.79, 212.

nentiell. Damit schien die Sozialpolitik ein brauchbares Vehikel sowohl für die Darstellung der gesellschaftlichen Bedeutung der Kirchen als auch ihrer politischen Bedeutung als Wahrerinnen gemeinsamer Werte. Weil Gott zunehmend zur Leerformel geworden war, konnte man ihn schließlich sogar in die Verfassung aufnehmen: Jeder kann sich etwas anderes oder gar nichts darunter vorstellen. Auf diese Weise – so meinen die herrschenden Klassen – werde die Bedeutung der Religion und der Kirchen – in ihren verschiedensten Ausprägungen – für Staat und öffentliches Wohl unterstrichen.

In den einzelnen Länder zwar unterschiedlich, insgesamt jedoch flächendeckend, überzogen die kirchlichen Einrichtungen diese mit einem mehr oder weniger dichten Netz von Anstalten, (Arbeits-) Schulen, Krankenhäusern und Rettungsanstalten. Im großen Unterschied zu heute wurden diese Einrichtungen damals allerdings sowohl aus erbettelten Spenden unterhalten wie auch die Mitarbeiter aus religiösem Idealismus tätig waren. In Ordenshäusern oder Diakonissenanstalten, die damals ebenso wie die Pflegeorden Konjunktur hatten<sup>53</sup>, waren – im pflegerischen Bereich – tatsächlich fast ausschließlich Ordenleute oder Diakonissen tätig. Das *Rauhe Haus*, *Bethel*, die *Gustav-Werner-Anstalt* – und wie sie alle hießen – waren von religiösen Virtuosen initiierte und betriebene Institutionen. Sie wurden unterstützt von zahlreichen lokalen kirchlichen Laienvereinen (*Elisabeth-*, *Vinzenz-* u.ä. Vereinen).

Daneben entstanden allerdings auch soziale Einrichtungen der beginnenden Arbeiter- und Freidenkerbewegungen. Beiden aber haftete das Odium des revolutionären Geistes an und der Verdacht, politischen Umsturz zu fördern. Da sie verdächtig waren, wurden sie weder von der öffentlichen Hand noch von Wohltätern gefördert; vielfach wurden sie behindert und verfolgt. Kein Wunder, dass die öffentliche Wohlfahrt sich lieber der frommen Institute bediente, statt der „gottlosen“. Denn Gottlosigkeit war aller Laster Anfang!

In dem Maße jedoch, wie die religiösen Wohltätigkeitseinrichtungen zu ausführenden Organen staatlich-öffentlicher Wohlfahrt wurden, büßten sie ihre geistig-religiöse Eigenart ein, sie wurden „säkularisiert“ durch ihr Streben nach sozialer Geltung und ökonomischem Wachstum.

Heute sind die Zeiten, da Diakonissen und Nonnen Kranke pflegten, Kinder betreuten und Alte versorgten, längst vorbei. Die Zahl der *geistlichen* Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen ist so sehr zurückgegangen, dass diese heute – wenn überhaupt – höchstens in der Leitung oder nur noch symbolisch mit Patienten oder Klienten arbeiten. Die kirchlichen Wohlfahrtseinrichtungen existieren vielfach nur noch als juristische Personen, als Träger erheblicher Vermögenswerte und als Arbeitgeber – wie andere Arbeitgeber auch. Unter den dort Tätigen finden sich nur noch wenige, welche die Arbeit aus religiöser Berufung tun; sehr viele – manchmal die meisten – arbeiten dort, weil sie nur hier ihren erlernten Beruf ausüben können<sup>54</sup>, da die kirchlichen Konzerne weithin den Markt

---

<sup>53</sup> M. Fischer: Krankenfürsorge. In: LThK, 2. Aufl., VI, Freiburg 1934, Sp. 229. – Interessant dürfte sein, dass diese Funktion theoretisch offenbar nicht reflektiert wurde. Wetzer & Welte's *Kirchenlexikon* von 1891 kennt dieses Stichwort nicht, sondern nur „Krankenseelsorge“. Es scheint mehr als ein halbes Jahrhundert gedauert zu haben, bis die katholische Theorie nachvollzog, was längst erfolgreiche kirchliche Praxis war.

<sup>54</sup> Bereits 1975 hat Oswald Nell-Breunin: Kirchliche Dienstgemeinschaft. In: StdZ 195, 1977, 7054-710) darauf hingewiesen, dass die Bezeichnung „Dienstgemeinschaft“ für die Gesamtbelegschaft reine Fiktion gegen die Firmenwahrheit sei, denn diese Bezeichnung trägt in das Arbeitsverhältnis der Mitarbeiter etwas hinein, worin sie zum größten Teil nicht eingewilligt hätten. Das träfe „insbesondere auf *Arbeitsuchende* zu, die mangels anderer Gelegenheit, einen ih-

erobert haben. Aber von ihrem Ruf, den sie im 19. Jahrhundert erworben haben, leben die Kirchen heute noch, obwohl die moderne Welt in ihrem Alltag ohne Gott und Götter auskommt.

### **Säkularisation als Anlass für die Betonung der Wohlfahrtspflege**

Wie oben dargelegt, hatten die lokalen Kirchen und kirchlichen Wohlfahrtseinrichtungen ihre Besitzungen und ihr Vermögen zum größten Teil behalten können. Sie hatten es jedoch vom ersten Augenblick an verstanden, sich als die ungerecht enteigneten Wohltäter zu stilisieren. Dadurch, dass sie aus der Not der Zeit eine Tugend machten und angesichts der verbreiteten Armut *einerseits* und der Revolutionsangst *andererseits* besetzten sie das entstehende sozialpolitische Feld, gelang es ihnen die zu Anfang des Jahrhunderts verloren gegangene Reputation rasch wieder herzustellen. Auch wenn die Begriffe *Diakonie* bzw. *Innere Mission* (ab 1848) und *Caritas* (ab 1897) erst spät formuliert und institutionalisiert wurden, waren die Trends ihres Tuns schon lange vorgezeichnet; sie fanden in den genannten Jahren lediglich ihren formal-institutionellen Abschluss.

Nun hat die Sorge um Arme, Kranke und Alte in den Religionen, so auch im Christentum, eine lange Tradition. Das auffallend Neue an der kirchlichen „Liebestätigkeit“ im 19. Jahrhundert lag darin, dass sie sowohl hinsichtlich der Zahl ihrer Aktivitäten und Aktionsfelder ein bislang nicht gekanntes Ausmaß erreichte, als auch in ihrer engen Verbindung, ja Verquickung mit der öffentlichen Wohlfahrt. Ganz bewusst wurde nun die Mildtätigkeit als Instrument sowohl der Evangelisation als auch der präventiven wie repressiven Sozialpolitik eingesetzt: Wie im Evangelium lagen Rettung und Strafe eng beieinander. Die geistlichen „Rettungshäuser“ und Armenasyle waren wirklich „rauhe“ Stätten. Gerade weil sie das waren, wurden kirchliche Häuser bereits im Absolutismus gerne als Besserungs- und Erziehungsanstalten genutzt. Nun aber, da die Kirchen den Einfluss auf die Menschen zusehends verloren und die Arbeiterschaft ihnen den Rücken kehrte, griff der Staat gleichwohl auf sie zurück. Die Kirchen wie die Staaten hofften, durch die Aufrechterhaltung von Glaube und Gehorsam, von Zucht und Ordnung die Gesellschaft stabilisieren zu können. Trotz dieser Kooperation – oder wie ich meine, gerade dank dieser – ging nicht nur die Erkennbarkeit, sondern auch die Eigenständigkeit des Religiösen verloren. Die geistige Säkularisierung ist weitergegangen. Und die Kirchen meinen noch immer, der Staat könne ihnen Schutz und Halt geben.

Und der Staat glaubt noch immer, wenn er die institutionalisierten kirchlichen Organisationen fördert, werden sie seinem seelenlosen System Sinn geben können. Beide glauben nicht, was im Matthäus-Evangelium steht: Wenn ein Blinder einen Blinden führt, fallen beide in die Grube (15, 14). Der Staat einer pluralistischen Gesellschaft hat Angst vor der in ihm existierenden Pluralität. Darum fördert er die Kirchen als Träger „seiner“ Leitkultur: Gerade bei Trauerfeiern (Erfurt, bei Flugzeugabstürzen u.ä.) okkupieren sie diese, ohne Rücksicht darauf, ob diejenigen, um die es geht, diesen „Segen“ überhaupt wollen. Gott ist nur noch ein Schibboleth im politisch-sozialen Kampf: Gotteskrieger und Hl. Krieg sind ihre martialischen Konnotationen. Und die Tatsache, dass ein bekennender Ungläubiger im Sinne der Kirchen, wie Rudolf Augstein<sup>55</sup>, mit allen kirchlichen

---

rer Ausbildung und ihren Fähigkeiten entsprechenden Arbeitsplatz zu finden, die keine andere Wahl haben, als in den Dienst eines Werks in kirchlicher Trägerschaft zu treten.“ (S.706f.)

<sup>55</sup> Der zur religiösen Neutralität verpflichtete Staat verabschiedet den bedeutenden kirchenkritischen und kirchenfernen Publizisten in einer Kirche und mit einer Predigt über Tod und Auferstehung. Ihm, „der an ein Leben nach dem Tod

Ehren bestattet wird, zeigt, wie durch und durch säkularisiert unsere Welt ist. Wenn die Kirchen nur mitwirken können und ihr Geld bekommen, ist es ganz gleich wer was glaubt.

Dadurch jedoch, dass der Staat seiner Verantwortung für die sozial Schwachen nicht (mehr) gerecht wird und die Kirchen – eben wegen ihrer „Staatsnähe“ – diese nicht einzufordern wagen, wird die Säkularisierung vorangetrieben. Wenn nach einer Umfrage von *voice of the people* vom November 2002 die Kirchen den letzten Platz unter den genannten Institutionen belegen (*Berliner Morgenpost*, 11.11.2002), sagt das zwar solange wenig, wie das Design der Befragung nicht bekannt ist, doch bei aller Fragwürdigkeit scheint die Säkularisierung der kirchlichen Religion soweit fortgeschritten zu sein, dass die staatlichen Repräsentanten schlecht beraten sind, wenn sie – wie Bundestagspräsident Thierse – angesichts dieser Befunde fordern, die Kirchen müssten gestärkt werden (*Frankfurter Rundschau*, 07.11.2002). Offensichtlich hat die Säkularisierung eine Eigendynamik entwickelt, die sich wie eine Flut ihren Weg bahnt.

Die vor 200 Jahren begonnene Entwicklung dürfte – allen verzweifelten Versuchen der Gegenwehr zum Trotz – noch lange nicht abgeschlossen sein. Sie wird durch zyklische Schwankungen und hinhaltenden Widerstand zeitweise gebremst, doch wird sie in aller Ambivalenz zum Normalzustand werden. „Gewiss sind die Religionen nicht tot; einige scheinen sogar erneut aggressiv zu werden. Aber der Inhalt dieser Religionen hat sich weitgehend säkularisiert. In den Reden der Religiösen ist Gott immer weniger gegenwärtig.“<sup>56</sup> Auch die „Gotteskrieger“ kämpfen für säkulare Ziele. Man kann sagen: Auch Gott ist säkularisiert.

### **Merkwürdigkeiten**

Zweihundert Jahren nach dem *Reichsdeputationshauptschluss* ist die Frage erlaubt, wie es weitergegangen ist. Zumal vor mehr als achtzig Jahren die *Weimarer Reichsverfassung* bestimmt hat, dass „Die auf Gesetz, Vertrag oder besonderen Rechtstiteln beruhenden Staatsleistungen an die Religionsgesellschaften ... durch die Landesgesetzgebung abgelöst (werden). Die Grundsätze hierfür stellt das Reich auf.“ (Art. 138 Abs. 1 WRV).

Dieses Verfassungsgebot ist durch Art. 140 Grundgesetz noch immer geltende Norm. Dessen ungeachtet ist dieses Verfassungsgebot seit der Weimarer Republik bis in die Gegenwart permanent verletzt worden: Angefangen vom Bayerischen Konkordat von 1924, das in seinem Artikel 10 die vermögensrechtlichen Verpflichtungen des Freistaates festschreibt, als ob es Art. 138 WRV nicht gegeben hätte.

Das Reich wagte es damals nicht, gegen diesen Verfassungsbruch eines Verfassungsorgans vorzugehen. Der Hl. Stuhl ließ sich in den Konkordaten mit Preußen (Art. 4, 3), Baden (Art. VI, 6) und dem Reich (Art. 18) die alten Leistungen an die Kirche bis zur Ablösung festschreiben. In Verfolg

---

nicht glaubte, predigt man von der Auferstehung. Will man den Toten ehren, oder will man ihn und seine Weltanschauung verhöhnern?“ ([www.humanist.de](http://www.humanist.de)) – Vielleicht ist es auch nur eine subtile Rache für die Blamage in Sachen „bedingt abwehrbereit“ (*Spiegel* 41/1962)? – M. Lehming spricht in diesem Zusammenhang im vom 21.11.02 von der „Selbstsäkularisierung“. Er meint, „weil die protestantische Kirche sich nicht mehr selbst achtet, hat sie die Achtung vor ihren Widersachern verloren. Im Unterschied zu jenen kämpft sie nicht mehr. Sie hat sich aufgegeben und umarmt in ihrer Schlawheit jeden, der ihr Haus betritt. Augstein gehört geehrt, aber – ... – nicht in einer Kirche.“

<sup>56</sup> G. Minois: *Geschichte des Atheismus. Von Anfängen bis zur Gegenwart*. Weimar 2000, S.656.

der konfessionellen Parität sicherten sich auch die evangelischen Landeskirchen ihre Anteile vertraglich.

Nach dem zweiten Weltkrieg meldeten die Kirchen nach einer kurzen Phase der Zögerlichkeit neue Forderungen an. Die Novelle des Bayerischen Konkordats von 1974 – das für dieses Land letztlich die Grundrechte weithin im Interesse der katholischen Kirche außer Kraft setzte – vermehrte nicht nur die katholisch-theologischen Fachbereiche an fast allen staatlichen Hochschulen, sondern weitete auch das Ärgernis der „Konkordatslehrstühle“ noch aus<sup>57</sup>: An *sieben* Universitäten sind – außerhalb der theologischen Fakultäten – je ein Lehrstuhl für Philosophie, für Gesellschaftswissenschaften und Pädagogik eingerichtet, „gegen deren Inhaber hinsichtlich ihres katholisch-kirchlichen Standpunktes keine Erinnerung zu erheben ist.“ (Art 3 § 5)

Keine andere gesellschaftlich relevante Gruppe, weder Gewerkschaften noch Arbeitgeber, genießen solche, durch nichts gerechtfertigte Privilegien. Denn die Kirchen leisten nachweislich weder einen Beitrag zur Sinnfindung noch zur Befriedung der Gesellschaft; im Gegenteil, sie spalten. Überdies hat Bayern Mitte 2002 einen Katholikenanteil von 59 %, 22 % der bayerischen Einwohner sind Protestanten und 17 % Konfessionsfreie.<sup>58</sup> Gleichwohl werden derzeit etwa neunzig Millionen EURO für die katholische und dreißig Millionen EURO pro Jahr aus allgemeinen Steuermitteln an die evangelische Kirche gezahlt.

Auch in den neuen Bundesländern – mit recht wenigen Christen – wurden fast überall Konkordate bzw. Kirchenverträge mit den Kirchen abgeschlossen, die neue Zahlungsverpflichtungen brachten: Von Baulasten bis zu den Kosten für den Religionsunterricht und die Kirchenämter. Die Summe dieser Verpflichtungen steht insgesamt in keinem Verhältnis zur Zahl der Christen in diesen Ländern. Für die ostdeutschen Länder weist die EKD-Statistik für Ende 1995 einen Gesamtchristenanteil von 29 % aus<sup>59</sup>. In Thüringen – jenem östlichen Bundesland mit dem höchsten Anteil an Katholiken<sup>60</sup> – lebten im Jahr 2001<sup>61</sup> 2.431.000 Menschen; davon ca. 515.000 Protestanten (ca. 21 %) und ca. 178.000 Katholiken (ca. 7,3 % der Gesamtbevölkerung). Für die Minderheit wird im November 2002 durch Vertrag zwischen dem Land und dem Vatikan eine Theologische Fakultät mit zwölf Lehrstühlen für 215 Studierenden eingerichtet. In einer Zeit, da andernorts andere Fakultäten drastisch reduziert und viele „Kulturfächer“ gestrichen werden, wird durch einen das Land auf Dauer bindenden Vertrag eine Verpflichtung von jährlich mindestens 350.000 EURO übernommen. Dagegen bleibt abzuwarten, ob der Antrag humanistischer Verbände auf Einrichtung von Professuren für ihre Weltanschauung weiterhin konsequent ignoriert wird.

<sup>57</sup> Im Jahr 1994 zahlte das Land Bayern an die Katholische Kirche 113,6 Millionen DM, an die Evangelische Landeskirche 36,8 Millionen DM. Pro Kirchenmitglied zahlte der Staat noch einmal 9,32 DM. Die Steigerungsrate gegenüber dem jeweiligen Vorjahr betrug 4-5 %. – Vgl. Die Konkordate und Kirchenverträge in der Bundesrepublik Deutschland, hg. v. J. Listl, 2 Bde. Berlin 1987, hier Bd I. S.406ff.

<sup>58</sup> Freigeistige Rundschau 3/2002: Pressespiegel S.1.

<sup>59</sup> Vgl. [www.home.t-online.de/home/ato-stat](http://www.home.t-online.de/home/ato-stat).

<sup>60</sup> In Brandenburg zahlen 28% Kirchensteuer, in Mecklenburg-Vorpommern 24 %, in Sachsen 30,3 % (davon 4,1 % Katholiken) und in Sachsen-Anhalt 33 % (davon 6,6 % Katholiken).

<sup>61</sup> Die aktuelle Information verdanke ich Gerhard Rampp (bfg Augsburg).

Auf diese Weise wird die Ost-West-Differenz als Kultur- und Konfessionsdifferenz verfestigt und kulturelle und mentale Gräben vertieft in der Hoffnung, dass permanente Indoktrination und augenfällige Zurücksetzung gepaart mit arbeitsrechtlichen Sanktionen doch noch zu einer „Christianisierung des Ostens“ führen werden. Der Prozess der Säkularisierung wird dadurch nicht aufzuhalten sein.

Das eigentlich Besorgnis Erregende ist, dass gerade im letzten Dezennium *Art. 138 Abs. 1 WRV* in den neuen Bundesländern von den Verfassungsorganen *vorsätzlich* verletzt wurde. Es sind dadurch für die ohnehin armen Länder dauernde und finanziell belastende Verträge eingegangen worden, die keinen erkennbaren Nutzen für diese Länder bringen dürften. – Wären nicht die beiden Großkirchen die Nutznießer, wäre schon längst ein Orkan des Protestes ausgebrochen. Die Gründe dafür zu analysieren, wäre das Thema für eine ganze Vortragsreihe.

---

*Vortrag anlässlich einer Tagung der Friedrich Ebert Stiftung und des Humanistischen Verbandes Deutschlands anlässlich des 200. Jahrestages des Reichsdeputationsschluss.*

---

*Aus: humanismus aktuell, Heft 12 (2003), S. 5-26.*